VERORDNUNG (EWG) Nr. 1622/71 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1971

betreffend die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1505/70 über bestimmte Maßnahmen auf den Sektoren Getreide und Reis infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über die konjunkturpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise (3) werden in Frankreich die Interventionspreise für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1970/1971 gesenkt. Es ist daher angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1505/70 der Kommission vom 28. Juli 1970 über bestimmte Maßnahmen auf den Sektoren Getreide und Reis infolge der Abwertung des französischen Franken (4) aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1505/70 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 33.